

Weiteres zuzugeben sein, wenn er in den Urkunden nicht ausgesprochen findet, daß sie gleiches Recht haben sollen, die 2,000 und 1,000 Thlr. nicht anders annehmen, als daß die 2,000 Thlr. vom 1. Juli, deren Eintragung am 20. Juli gesucht worden ist, vorgehen sollen den 1,000 Thlrn. vom 10. Juli, deren Anmeldung zur Eintragung am 21. Juli erfolgte. Der Richter findet bei den Urkunden Alles in Ordnung und resolvirt die Eintragung. Nun kann er am 22. Juli nach dem Gesekentwurf unbedenklich beide Forderungen eintragen, er gibt den 2,000 Thlrn. Nr. 1 — ich nehme nämlich an, es hafte noch keine Schuld auf dem Grundstück — und den 1,000 Thalern wird er Nr. 2 geben. Wenn aber das gälte, was die geehrte Deputation will, so würde er das nicht können, sondern er müßte, obwohl die Forderung von 1,000 Thlrn., die später zur Eintragung angemeldet, ebenfalls völlig reif wäre, so daß der Eintragung Nichts entgegenstände, damit warten bis zum nächsten Tage, um nicht durch Eintragung beider Forderungen an einem und demselben Tage dem Darleiher der 1,000 Thaler, zum Nachtheil des Darleihers der 2,000 Thaler, ein besseres Recht zu geben, als ihm zukommt; und doch hat, nach andern Bestimmungen des Entwurfs, jeder Gläubiger ein Recht, daß seine Forderung sofort in das Hypothekenbuch eingetragen werde, wie sich der Richter überzeugt hat, daß diese Eintragung erfolgen kann. Dieser Verpflichtung, die ihm das Gesetz auferlegt, könnte der Richter in dem beisp. lswise angegebenen Falle nicht genügen gegen den Gläubiger, welchem die 1,000 Thlr. zustehen, wenn der Vorschlag der geehrten Deputation ihn in den Fall setzte, noch um einen Tag warten zu müssen, weil außerdem beide Forderungen gleiches Recht erlangten, was sie doch nicht haben sollen.

Abg. Sani: Es ist allerdings bis jetzt, wenn verschiedene Zahlungen in den Kaufbriefen festgestellt wurden, auch nicht darnach gegangen worden, wie sie in den Documenten standen, sondern man hat angenommen, daß der Vorbehalt der Hypothek Allen in gleichem Range zu statten komme. Wenn also hier, ohne daß ich jetzt gerade sagen kann, wie der Antrag zu fassen wäre, vielleicht gesagt würde, es müßte bei denen hinter einander stehenden Hypotheken, wenn sie auch an einem Tage aufgenommen wären, bemerkt werden, daß und aus welchem Grunde sie gleichen Rang haben sollten, so dürfte dadurch ein jedes Bedenken erledigt sein.

Königl. Commissar Hänel: Der geehrte Abgeordnete findet das im dritten Abschnitte des Gesekentwurfs in §. 179. Es gehört dorthin, weil im dritten Abschnitte die Bestimmungen über die Führung des Hypothekenbuches zusammengefaßt sind.

Referent Abg. Braun: Ich kann gestehen, daß die Deputation lange geschwankt hat, ehe sie sich entschloß, diesen Zusatz vorzuschlagen, denn sie hat sich die Gründe, welche für und gegen diesen Zusatz sprechen, lebhaft vorgehalten, wie sie auch im Berichte angegeben hat; am Ende jedoch hat sie sich zu Stellung des Antrages noch bestimmt, und zwar aus den Gründen, die sie im Berichte aufstellt und deren erster folgender ist. Denken Sie sich

den Fall, meine Herren, es kommen an einem und demselben Tage zwei bis drei Anmeldungs Gesuche um Eintragung von Hypotheken bei dem Richter an; nun kann es leicht kommen, wenn der Richter einem größeren Bezirk vorsteht, oder ein Appellationsgericht die Hypothekenbehörde ist, daß sämtliche an einem und demselben Tage eingegangene Anmeldungs Gesuche vollkommen reif zur Eintragung sind, und derselben nicht das Allergeringste entgegensteht. Der Richter erbricht das eine Anmeldungs Gesuch und muß es nun natürlich auch, da er es zufällig zuerst erbrach, auch zuerst expediren, und dem Führer des Hypothekenbuchs zur Eintragung übergeben. An demselben Tage ist aber auch, wie schon bemerkt, ein zweites und drittes Gesuch eingekommen, die er, wenn auch nur wenige Augenblicke später, erbricht und, wenn Nichts entgegensteht, zur Eintragung besorgt. Das zufällig letzterbrochene Anmeldungs Gesuch würde nun, wenn Sie die §. in der vorliegenden Fassung genehmigen, dem ersteren nachstehen. Was ist hierin für ein Princip? Liegt hierin nicht bloß der Zufall, welcher wirkt? Zufällig erbricht der Richter das ein Document von 1,000 Thlr. betreffende Gesuch zuerst, während er das, was eine höhere Summe verlangt, später erbricht. Um diesen Zufälligkeiten vorzubeugen, glaubt die Deputation ihren Antrag stellen zu müssen. Eine andere Rücksicht ist folgende: Wenn man bloß und allein auf die Priorität der Eintragung sieht, so könnte es leicht kommen, daß der Richter sich mit vielen Geschäften entschuldigt, das eingegangene Anmeldungs Gesuch nicht sofort expedirt, und wenn hierauf an demselben Tage nur einige Stunden später ein anderes derartiges Gesuch einlangt, letzteres eher als das frühere einträgt. Hierdurch würde des Richters Laune oder Begünstigung dem einen Gläubiger vor dem andern einen wichtigen Vorzug verschaffen können. Um nun allen diesen Unzulänglichkeiten entgegenzutreten, schien der Deputation eine Bestimmung nöthig, durch welche, wie der Herr Staatsminister äußerte, die Capitalisten scheu gemacht werden würden. Ich aber kann dies nicht zugeben. Wer Geld darleihen will, wird sich genau erst erkundigen, wird auch, wenn eine derartige Bestimmung aufgenommen werden sollte, sich erst nach Ablauf des juristischen Tages den Auszug aus dem Hypothekenbuch geben lassen. Aber, wenn das auch nicht der Fall sein sollte, so kann er sich durch einen Vertrag dagegen sicherstellen. Zwar sagt man, daß dadurch das Clausuliren befördert werde. Das dürfte aber kein Grund sein; denn solche und ähnliche rechtliche Cautelen und Clauseln werden, nehmen Sie den Vorschlag der Deputation an oder nicht, immer an der Tagesordnung bleiben. Man sagte ferner, es stehe dieser Zusatz nicht mit der 179. §. im Einklange. Allein das kann ich ebenso wenig zugeben. Denn wenn Sie gefälligst diese §. nachsehen, so finden Sie folgende Bestimmung: „Wenn mehrere Forderungen gleichzeitig zur Eintragung gelangen und gleichen Rang neben einander haben sollen, so ist dieses im Eintrag einer jeden dieser Forderungen auszudrücken.“ Diese §. ist eine Verordnungsparaphrase, welche sich der Bestimmung anschließt, welche die Deputation vorgeschlagen hat. Wenn weiter